

ZBB 2001, 286

BGB §§ 276, 278

Haftung einer Direktbank für Falschauskünfte ihrer Mitarbeiter über den zu einem bestimmten Zeitpunkt des Ordereingangs zugrunde zu legenden Abrechnungskurs

LG Itzehoe, Urt. v. 22.03.2001 – 6 O 396/00 (rechtskräftig), ZIP 2001, 1000

Leitsatz:

Eine Bank, die Bank- und Börsengeschäfte per Telefon und Internet abwickelt, trifft eine Nebenpflicht, den Kunden über die technische Abwicklung seiner Aufträge, insbesondere darüber, bis wann zu welchem Kurs welchen Tages abgerechnet wird, zutreffend zu informieren.